

# Satzung des Vereins

## Ukraine-Hilfe Koblenz

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Ukraine-Hilfe Koblenz“
- 2) Sitz des Vereins ist: Koblenz, Rheinland-Pfalz
- 3) Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr am Tag des Gründungsbeschlusses.
- 5) „Ukraine-Hilfe Koblenz“ ist ein demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Verein, der die Glaubensgrundsätze jedes einzelnen achtet und wahrt.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereines.

- 1) Der VEREINSZWECK der Unterstützung vom russischen Angriffskrieg betroffener ukrainischer Menschen wird im IN- und AUSLAND verwirklicht
- 2) Die Förderung von Kunst und Kultur. (AO § 52 ABS. 5)
  - Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Organisation, Teilnahme und Finanzierung von Veranstaltungen, künstlerischen Aktivitäten und Verteilung von gedruckten Informationen verwirklicht. Durchführung von Konzerten, Kunstaustellungen, Vorträgen, Führungen.
  - Der Vereinszweck wird unter anderem durch die Erfüllung folgender Aufgaben verwirklicht:

- a) Spendenaufrufe und Überzeugungsarbeit in der Bevölkerung und öffentliche Aufklärungsarbeit mithilfe von Massenmedien, mit dem Ziel, Hilfeleistungen zu erwirken bzw. Organisation und Mithilfe bei der Bereitstellung von Hilfeleistungen, die dem Personenkreis aus dem Abs. 1) dieses Paragraphs zugutekommen.
- b) Förderung von Sammeln, Versenden und Verteilen von Spenden und Hilfsgütern wie Lebensmittel, Kleidung, Decken, Zelte, Haushaltsgeräte, Medikamente an die betroffenen Personen. Förderung im Bereich Jugendhilfe, Bildung / Fortbildung, Unterbringung, Jobcoaching, Unterstützung im Umgang mit Behörden und Formularen.
- 5) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Sammeln, Versenden und Verteilen von Spenden und Hilfsgütern wie Lebensmittel, Kleidung, Decken, Zelte, Haushaltsgeräte, Medikamente an die Bedürftigen.
- 6) Die Förderung der Behandlung von Patienten aus der Ukraine in den EU-Ländern und in anderen Staaten mit einem gut funktionierenden modernen Gesundheitssystem.
- a) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Finanzierung, Organisation und Erledigung der notwendigen Formalitäten bei der Behandlung, Transport, Aufenthalt und Besuchen der Patienten, Kommunikation den Behandelten mit Heimat und Organisation von Besuchen der Verwandtschaft.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins.**

(1) Die notwendigen Ausgaben, die zum Erreichen des Vereinszwecks getätigt werden müssen, werden vollständig oder zum Teil vom Verein finanziert, und zwar unabhängig davon, ob die Organisation und die Durchführung der Maßnahmen in der Hand des Vereins oder in der Hand von Dritten liegen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig;  
er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft. Aufnahme in den Verein.

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt nach der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch **freiwilligen Austritt**

2. Mit dem **Tod des Mitglieds**

3. Durch **Ausschluss aus dem Verein**

4. **Bei juristischen Personen durch deren Auflösung**

5. **Bei dem, der mehr als drei Monate mit der Zahlung** seiner Aufnahmegebühr oder seiner **Mitgliedsbeiträge im Rückstand** ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht eingezahlt hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

2) **Der freiwillige Austritt** kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 28 Tagen zulässig.

3) **Ein Mitglied kann** durch Beschluss von zwei Dritteln des Vorstands **von der Mitgliederliste gestrichen werden**. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

1. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied sich gegenüber dem Verein schädigend verhält, insbesondere dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

2. Dem aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglied ist die Möglichkeit gegeben, persönlich oder schriftlich vor der nächsten Mitgliederversammlung zum erfolgten Ausschluss Stellung zu beziehen und sich zu rechtfertigen. Eine eventuelle schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

3. Wenn der Ausschluss aus dem Verein bei der einmaligen Gelegenheit sich zu rechtfertigen in der Mitgliederversammlung nicht aufgehoben wird, hat das ehemalige Mitglied keine Einspruchsmöglichkeiten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, darf es dem Verein bereits erteilte Rechte zur Veröffentlichung von Texten, Zeichnungen, Mitteln etc., die es verfasst und zur Verfügung gestellt hat, nicht entziehen oder Kosten für die Veröffentlichung erheben. Das Urheberrecht bleibt selbstverständlich bei der Autorin/dem Autoren.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Mitglieder dürfen an allen angebotenen Veranstaltungen / Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.

2. Sie besitzen darüber hinaus das Recht, beim Vorstand und bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

3. Anspruch auf eine Bescheinigung ihrer Beiträge und Spenden.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

3) Die Mitglieder verpflichten sich, Adress-, Kontakt- und Kontoänderungen dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.

## **§ 7 Mittel und Finanzierung des Vereins**

**Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:**

1) Freiwillige Spenden und Stiftungen.

2) Aufwandspenden.

3) Fördermittel aus öffentlicher und privater Hand.

4) Schenkungen.

5) Erbschaften.

6) Zuschüsse.

7) Umlagen.

8) Sonstige Erträge.

9) Mit juristischen Personen kann ein Vertrag zur Unterstützung des Vereins abgeschlossen werden.

10) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

1. Die Arten und Höhen der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, und in einer Beitragsordnung festgelegt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

11) Gemeinnützige Auktionen, deren Erlöse ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet werden.

12) Sollten bei den kulturellen Veranstaltungen oder Bildungskursen, die von dem Verein organisiert werden, Geld eingenommen werden, so werden die Reineinnahmen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Satzungszwecke im Sinne § 2 dieser Satzung verwendet.

13) Es besteht der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die von Vereins- und/oder Vorstandsmitgliedern zur Unterstützung der Vereinszwecke für den Verein geleistet werden.

14) Ein Anspruch auf die Rückzahlung der Spenden und Beiträge besteht nicht.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1) Die Organe des Vereins sind:

1. **Der Vorstand**
2. **Die Mitgliederversammlung.**

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten, dies sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter.

## **§ 9 Vorstand, Tätigkeit, Amtsdauer**

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.

2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

3) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

1. Vorstandsvorsitzender
2. Stellvertreter
3. Schatzmeister

4) Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandmitglieds.

5) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

6) Bei Ausscheiden oder längerer Krankheit eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 10 Fachbeiräte**

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit zu seiner Beratung und Unterstützung Fachbeiräte berufen.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden.
- 2) Eine Vorstandssitzung kann in der Form einer Online-Konferenz abgehalten werden.
- 3) Der Vorstandsvorsitzender oder der Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung.
- 4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit von allen Mitgliedern (2 von 3).
- 5) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu führen, die von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden können und die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

### **Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:**

- 1) Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder.
- 2) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes.
- 3) Festsetzung der Arten, Höhen und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- 4) Feststellung des Jahresabschlusses/Entgegennahmen des Jahresberichtes; Entlastung des Vorstandes.
- 5) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 6) Ernennung zu Ehrenmitgliedern.
- 7) Wahl eines Kassenprüfers

## **§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, ist vom Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
- 3) Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einberufung kann auch per Email zugestellt werden.
- 4) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder an eine innerhalb der letzten 12 Monate für die Kommunikation mit dem Mitglied benutzte Email-Adresse zugeschickt wurde.
- 5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- 6) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Behandlung der Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht, oder im Falle des Rücktritts von mindestens 2 Vorstandmitgliedern, oder wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder unter Angaben von Gründen gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt wird.
- 8) Der Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung angegeben werden und spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung postalisch oder elektronisch, d.h. per E-Mail zugestellt werden.
- 9) Der Punkt „Vereinsauflösung“ und Entwürfe von Satzungsänderungen sowie die eventuell vorhandene Notwendigkeit einer Neuwahl der Vorstandmitglieder sollen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit der Tagesordnung jedem Mitglied zugeschickt werden (postalisch oder elektronisch, d.h. per Email).

## **§ 14 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

- 1) Jedes natürliche Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Person kann Vertreter für mehrere Mitglieder sein, falls eine schriftliche Form der Bevollmächtigung zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.
- 3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen / Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt.
- 4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder dies ausdrücklich verlangt.

## § 15 Beschlussfähigkeit und Protokoll der Mitgliederversammlung

- 1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einladung erfolgte. Auf die Anzahl der an der Versammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder kommt es nicht an.
- 2) Die Beschlussfähigkeit wird während einer Versammlung festgestellt, jedoch nicht rückwirkend.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4) Bei Satzungsänderungen, Satzungszweckänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine **70 %** Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 6) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, dieser wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 7) Für Wahlen zum Vorstand gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 8) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
  - 9) Das jeweilige Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
    1. Ort und Zeit der Versammlung,
    2. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
    3. die Zahl der erschienen Mitglieder,
    4. die Tagesordnung,
    5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
    6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
    7. Unterschriften von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer



## **§ 16 Kassenprüfer**

- 1) Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht Vorstandmitglieder sein.
- 2) Der/die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- 3) Dem Kassenprüfer ist auf Verlangen Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Der Jahresbericht des Vorstandes ist dem Kassenprüfer mindestens 10 Tage vor der Vorstellung in der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nach rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildungsmaßnahmen, für Verbesserung des öffentlichen Gesundheitswesens und für die Unterstützung von bedürftigen Personen nach von § 53 der Abgabenordnung.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## § 18 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestandteile dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirkung der restlichen Satzung unberührt.

Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

\*\*\*\*\*

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am \_\_\_\_\_ angenommen.

Sie ist beim Amtsgericht \_\_\_\_\_ anzumelden

Das Versammlungsprotokoll liegt bei.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 2022

**Unterschriften der Gründungsmitglieder Blatt 1:**

## **Unterschriften der Gründungsmitglieder Blatt 2:**